

Lesefassung - Stand 13. Mai 2020 -

(Anmerkung: Es gilt die jeweils im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern verkündete Fassung)

Verordnung der Landesregierung zum dauerhaften Schutz gegen das neuartige Coronavirus in Mecklenburg-Vorpommern (Corona-LVO MV vom 8. Mai 2020; GVOBl. S. 230 ff.)

(zuletzt geändert durch die erste Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Verordnung zum dauerhaften Schutz gegen das neuartige Coronavirus in Mecklenburg-Vorpommern (1. Corona-LVO-Änderungsverordnung vom 13. Mai 2020; GVOBl. S. 254 f.
- Änderungen in Text farblich hervorgehoben -)

Aufgrund des § 32 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) geändert worden ist, verordnet die Landesregierung:

§ 1

Kontaktverbot, Empfehlung zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung

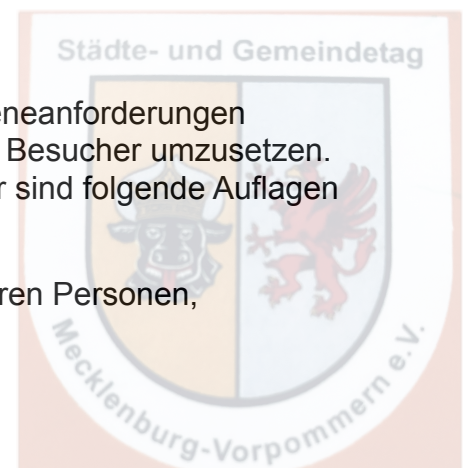
- (1) Bürgerinnen und Bürger haben bis zum 5. Juni 2020 Kontakte zu anderen Menschen außer zu den Angehörigen des eigenen Hausstandes auf eine absolut notwendige Personenanzahl zu reduzieren. In der Öffentlichkeit ist, wo immer möglich, zu anderen als den in Satz 1 genannten Personen ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Es wird empfohlen, eine Mund-Nase-Bedeckung (zum Beispiel Alltagsmaske, Schal, Tuch) zu tragen.
- (2) Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist bis zum 05. Juni 2020 nur allein, in Begleitung von im selben Haushalt und in einem weiteren Haushalt lebenden Personen gestattet.
- (3) Der Weg zur Arbeit, zur Notbetreuung, Einkäufe, Arztbesuche, Teilnahme an Sitzungen, erforderlichen Terminen und Prüfungen, Hilfe für andere oder individueller Sport und Bewegung an der frischen Luft sowie andere notwendige Tätigkeiten bleiben weiter möglich.

§ 2

Einzelhandel, Einrichtungen, sonstige Stätten

- (1) Sämtliche Verkaufsstellen des Einzelhandels dürfen geöffnet werden. In Einkaufszentren sind die Zugangs- und Aufenthaltsbereiche von Verkaufsständen freizuhalten; bezüglich des Verzehrs von Nahrungsmitteln wird auf § 3 Absatz 2 Satz 3 verwiesen.
- (2) ... (aufgehoben)
- (3) In allen geöffneten Verkaufsstellen sind die gestiegenen Hygieneanforderungen einzuhalten und wirksame Schutzmaßnahmen für Mitarbeiter und Besucher umzusetzen. In den Räumen und im umfriedeten Bereich mit Publikumsverkehr sind folgende Auflagen umzusetzen:

1. Einhaltung von mindestens 1,5 Metern Abstand zu anderen Personen,



2. Zugangsbeschränkungen oder Einlasskontrollen, die sicherstellen, dass sich je 10 Quadratmeter Verkaufsfläche nur je ein Kunde, gegebenenfalls in Begleitung betreuungsbedürftiger Personen, im Geschäft aufhält, wobei in Verkaufsstellen, in denen Einkaufswagen bereitgestellt werden, der Zutritt nur mit einem Einkaufswagen gestattet ist, soweit dies der Kundin oder dem Kunden zumutbar ist,

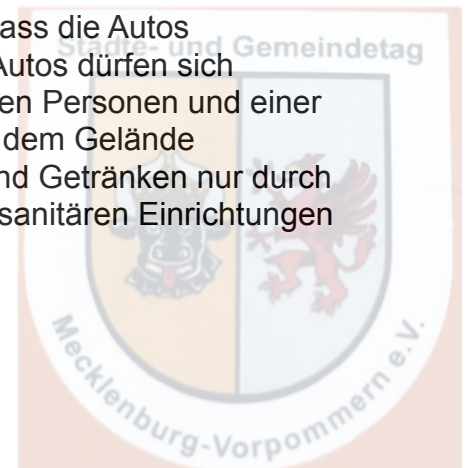
3. In Einkaufszentren haben deren Betreiberinnen und Betreiber Vorkehrungen zu treffen, um zur Einhaltung der Vorgaben von Nummer 1 den Zutritt an den Haupteingängen zu steuern. Sie haben ferner Vorkehrungen zu treffen, dass es auf den Verkehrsflächen nicht zu Ansammlungen kommt, bei denen der Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen nicht eingehalten wird.

4. Information der Kunden über gut sichtbare Aushänge und gegebenenfalls regelmäßige Durchsagen über die Verpflichtung zur Abstandsregelung und zur Einhaltung der Schutzmaßnahmen; bei Zuwiderhandlungen sind unverzüglich Hausverbote auszusprechen.

Für die Beschäftigten und Kundinnen und Kunden besteht die Pflicht, eine Mund-Nase-Bedeckung (zum Beispiel Alltagsmaske, Schal, Tuch) zu tragen, wobei Kinder bis zum Schuleintritt und Menschen, die aufgrund einer medizinischen oder psychischen Beeinträchtigung oder wegen einer Behinderung keine Mund-Nase-Bedeckung tragen können und dies durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen können, ausgenommen sind. Die Ausnahme gilt auch für Beschäftigte, soweit sie durch eine Schutzvorrichtung geschützt werden oder beim Verräumen von Ware der Abstand zu anderen Personen ausreichend gewährleistet ist. Aus hygienischen Gründen sind Beschäftigte und Kunden auf die Nutzung der bargeldlosen Bezahlung hinzuweisen.

(4) Bars, Diskotheken, Schankwirtschaften im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 1 des Gaststättengesetzes sind für den Publikumsverkehr geschlossen. Gleiches gilt für Theater, Opern, Konzerthäuser, Clubs und ähnliche Einrichtungen, Messen, Ausstellungen, Kinos, Freizeitparks und Anbieter von Indoor-Freizeitaktivitäten, Indoor-Spielplätze, Schwimm- und Spaßbäder, Fitnessstudios und ähnliche Einrichtungen, Spezialmärkte, Spielhallen, Spielbanken, Wettannahmestellen und ähnliche Einrichtungen, Prostitutionsgewerbe, Bordelle und ähnliche Einrichtungen. Öffentlich zugängliche Spielplätze im Freien können unter Auflagen der Landkreise und kreisfreien Städte zur Nutzung und Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln geöffnet werden. Andere Spielplätze im Freien können geöffnet werden, wenn die Betreiberinnen oder Betreiber über ein von der zuständigen Gesundheitsbehörde genehmigtes Konzept zur Nutzung und Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln verfügen. Von der Schließung ausgenommen sind Bibliotheken und Archive sowie Zoos, Tier- und Vogelparks und botanischen Gärten, wobei für die Innenbereiche dieser Einrichtungen Absatz 3 entsprechend gilt. In den Außenbereichen dieser Einrichtungen gelten § 3 Absätze 1, 2 und 5 entsprechend.

(4a) Autokinos dürfen betrieben werden, wenn sichergestellt ist, dass die Autos mindestens im Abstand von 1,50 Metern geparkt werden. In den Autos dürfen sich Personen nur allein, in Begleitung von im selben Haushalt lebenden Personen und einer weiteren Person aufhalten. § 1 Absatz 1 Sätze 2 und 3 gelten auf dem Gelände entsprechend. Auf diesem Gelände ist ein Verkauf von Speisen und Getränken nur durch Anlieferung an die parkenden Autos erlaubt. Außer zum Gang zu sanitären Einrichtungen darf das Auto nicht verlassen werden.



(4b) Galerien, Ausstellungen, Museen und Gedenkstätten (inkl. Außenanlagen) dürfen ab dem 11. Mai 2020 wieder geöffnet werden, wenn Auflagen zur Hygiene sowie zu Einlass- und Kontaktbeschränkungen umgesetzt werden. Für die Innenbereiche der Einrichtungen gilt Absatz 3 entsprechend. Näheres wird durch einen Erlass des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur geregelt.

(4c) Fahrschulen und Technische Prüfstellen für den Straßenverkehr dürfen ab dem 11. Mai 2020 wieder geöffnet werden, wenn Auflagen zur Hygiene sowie zu Einlass- und Kontaktbeschränkungen umgesetzt werden. Gleiches gilt für Flugschulen und Jagdschulen, sofern deren Ausbildung der Berufsausbildung der Schülerinnen und Schüler dient. Für die Innenbereiche der Einrichtungen gilt Absatz 3 entsprechend.

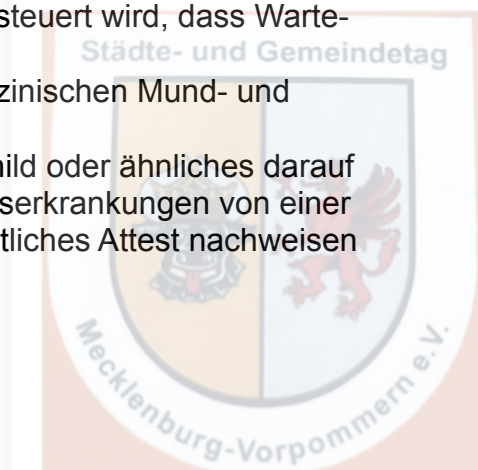
(5) Der Sportbetrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen und Sportboothäfen ist untersagt. Dies gilt nicht für den Individualsport, den Sport zu zweit und ab dem 11. Mai 2020 für das sportliche Training auf Sportaußenanlagen im Freizeit- und Breitensport, sofern ein Mindestabstand von 2 Metern sichergestellt werden kann. Die Rahmenempfehlungen des Deutschen Olympischen Sportbundes und die sportartspezifischen Regelungen und Empfehlungen der jeweiligen Sportfachverbände sind einzuhalten. Der Zutritt zu Sportboothäfen ist lediglich dem verantwortlichen Betreiber und Eigentümer sowie den Eigentümern von Wasserfahrzeugen unter Beachtung von § 1 Absatz 1 und 2 gestattet. Erlaubt ist, eigene Wasserfahrzeuge ins Wasser zu verbringen, zu warten, zu sichern, sich auf ihnen aufzuhalten oder zu übernachten, auf Gewässer zu fahren und vom Wasserfahrzeug aus zu angeln und ähnliche Betätigungen auszuführen. Nicht gestattet sind in Sportboothäfen Regattafahrten und gemeinschaftliche Feierlichkeiten in sowie bis zum 18. Mai 2020 die Vermietung von Wasserfahrzeugen.

(6) Athletinnen und Athleten des Deutschen Olympischen Sportbundes und des Deutschen Behindertensportverbandes mit dem Status Bundeskader sowie Spitzenathletinnen und Spitzenathleten, die mit dem Sport ihren überwiegenden Lebensunterhalt bestreiten, dürfen abweichend vom Verbot des Sportbetriebes in Absatz 5 Satz 1 öffentliche und private Sportanlagen zu Trainingszwecken nutzen. Für diesen Personenkreis kann der Zugang zu ausgewählten Sportanlagen unter Einhaltung der Abstandsregelungen und Hygienevorschriften durch die zuständige Behörde zugelassen werden.

(7) Alle Dienstleistungsbetriebe und Handwerksbetriebe können ihren Betrieb fortsetzen. Für Betriebe mit Publikumsverkehr gilt Absatz 3 entsprechend.

(7a) Betriebe des Heilmittelbereichs und Dienstleistungsbetriebe im Bereich der Körperpflege wie Friseure, Kosmetikstudios, Massagepraxen, Nagelstudios, Sonnenstudios, Tattoo-Studios und ähnliche Betriebe, bei denen eine körperliche Nähe unabdingbar ist, haben folgende Auflagen zur Hygiene zu treffen:

1. Die Betriebe haben sicherzustellen, dass der Zutritt derart gesteuert wird, dass Warteschlangen vermieden werden;
2. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben einen einfachen medizinischen Mund- und Nasenschutz zu tragen;
3. am Eingangsbereich ist durch ein geeignetes Informationsschild oder ähnliches darauf hinzuweisen, dass Kundinnen und Kunden mit akuten Atemwegserkrankungen von einer Behandlung ausgeschlossen sind, sofern sie nicht durch ein ärztliches Attest nachweisen können, dass sie nicht an COVID-19 erkrankt sind;



4. direkte Kundenkontaktflächen sind nach jedem Kundenbesuch mit handelsüblichen Reinigungsmitteln zu säubern; Flächen die mit Körpersekreten in Kontakt gekommen sind, sind nach der Behandlung mit einem mindestens begrenzt viruzid wirksamen Flächen-desinfektionsmittel zu desinfizieren;
5. nach jedem Kundenkontakt hat das behandelnde Fachpersonal eine gründliche Händewaschung durchzuführen;
6. Behandlungsräume sind regelmäßig, das heißt mindestens alle zwei Stunden, zu lüften.

Kundinnen und Kunden müssen, sofern die Art der Leistung bzw. Behandlung dies zulässt, eine Mund-Nase-Bedeckung (zum Beispiel Alltagsmaske, Schal, Tuch) tragen. Dies gilt nicht für Kinder bis zum Schuleintritt und Menschen, die aufgrund einer medizinischen oder psychischen Beeinträchtigung oder einer Behinderung keine Mund-Nase-Bedeckung tragen können und dies durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen können. § 8 Absatz 3 gilt entsprechend Darüber hinaus hat der Arbeitgeber seine Gefährdungsbeurteilung und die sich daraus ergebenden konkreten Maßnahmen zum Schutz seiner Beschäftigten an die Situation anzupassen. Hierzu sind der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales sowie die jeweils allgemeinen gesteigerten hygienischen Anforderungen zugrunde zu legen.

(8) In allen Arztpraxen, Psychotherapeutenpraxen sowie Praxen anderer Gesundheitsberufe sind die gestiegenen Hygieneanforderungen einzuhalten und wirksame Schutzmaßnahmen für Mitarbeiter und Besucher umzusetzen. In den Praxisräumlichkeiten ist außerhalb der ärztlichen Konsultation zwischen den Menschen ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Patienten sind außerhalb der ärztlichen Konsultation auch verpflichtet, eine Mund-Nase-Bedeckung (zum Beispiel Alltagsmaske, Schal, Tuch) zu tragen, wobei Kinder bis zum Schuleintritt und Menschen, die aufgrund einer medizinischen oder psychischen Beeinträchtigung oder wegen einer Behinderung keine Mund-Nase-Bedeckung tragen können und dies durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen oder zur Erlangung der ärztlichen Bescheinigung die Praxis betreten, hiervon ausgenommen sind.

(9) An Naturstränden, Naturgewässern und frei angelegten öffentlichen Badestellen sind die Abstandsvorschriften einzuhalten und die gesteigerten hygienischen Anforderungen zu beachten. Die örtlich zuständige Ordnungsbehörde hat mit Hinweisschildern auf die Einhaltung der Abstands- und Hygienevorschriften hinzuweisen.

(10) Tourismusaffine Dienstleistungen im Freien sowie Tourismusinformationen und Besucherzentren in Nationalparks und ähnliche Einrichtungen, mit Ausnahme von Bootsverleihstellen und Betrieben der Fahrgastschiffart, Reisebusveranstaltungen sowie Freizeitparks, können ab dem 11. Mai 2020 wieder öffnen. Für Verleihstellen von Wasserfahrzeugen und Betriebe der Fahrgastschiffahrt gilt dies ab 18. Mai 2020.

Es sind folgende Auflagen zur Hygiene einzuhalten:

1. Die Betriebe haben sicherzustellen, dass der Zutritt so gesteuert wird, dass Warteschlangen vermieden werden;
2. es sind Hinweisschilder für das Verhalten der Besucher im Zugangsbereich aufzustellen; insbesondere ist darauf hinzuweisen, dass Kundinnen und Kunden mit akuten Atemwegserkrankungen von der Inanspruchnahme der Dienstleistung ausgeschlossen sind;



3. direkte Kundenkontaktflächen sind nach jedem Kundenbesuch mit handelsüblichen Reinigungsmitteln zu säubern; Flächen die mit Körpersekreten in Kontakt gekommen sind, sind nach der Behandlung mit einem mindestens begrenzt viruzid wirksamen Flächendesinfektionsmittel zu desinfizieren;
4. es dürfen auf Fahrgastschiffen keine Veranstaltungen stattfinden.

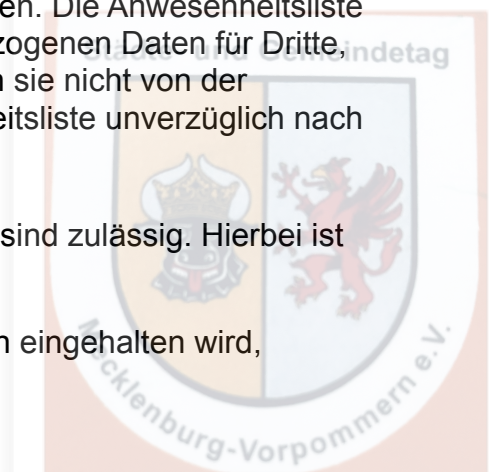
§ 3 Gaststätten

(1) Gaststätten im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 2 des Gaststättengesetzes (Speisewirtschaften) dürfen ihren Betrieb wieder öffnen. Dabei ist insbesondere Folgendes sicherzustellen:

1. Mitarbeiter haben im Gastraum eine Mund-Nase-Bedeckung tragen;
2. zwischen Gästen, die nicht an einem Tisch sitzen, ist ein Abstand von 1,50m zu wahren;
3. an einem Tisch dürfen sich nicht mehr als sechs Gäste aufhalten;
4. Gäste dürfen nur nach Reservierung bewirtet werden; eine Direktannahme von Gästen ohne Voranmeldung ist nur zulässig, wenn Warteschlangen offensichtlich vermieden werden;
5. es ist zu gewährleisten, dass nur in der Zeit zwischen 6 Uhr und 21 Uhr Gäste bewirtet werden und dass Veranstaltungen nicht stattfinden.
6. Zum Zweck der Nachverfolgung von Infektionen mit Covid-19 muss eine Person pro Gästegruppe in einer Tagesanwesenheitsliste erfasst werden, die die folgenden Angaben enthalten muss: Vor- und Familienname, vollständige Anschrift, Telefonnummer, Tischnummer, sowie Uhrzeit des Besuches der Gaststätte. Die jeweiligen Tageslisten sind vom Betreiber oder der Betreiberin für die Dauer von vier Wochen aufzubewahren und der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern auf Verlangen vollständig herauszugeben. Die zu erhebenden personenbezogenen Daten dürfen zu keinem anderen Zweck, insbesondere nicht zu Werbezwecken, weiterverarbeitet werden. Die Informationspflicht nach Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung kann durch einen Aushang erfüllt werden. Die Anwesenheitsliste ist so zu führen und zu verwahren, dass die personenbezogenen Daten für Dritte, insbesondere andere Gäste, nicht zugänglich sind. Wenn sie nicht von der Gesundheitsbehörde angefordert wird, ist die Anwesenheitsliste unverzüglich nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu vernichten.

(2) Die Belieferung, die Mitnahme und der Außer-Haus-Verkauf sind zulässig. Hierbei ist sicherzustellen, dass

1. ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zu anderen Personen eingehalten wird,



2. sich je 10 Quadratmeter Fläche des Gastraumes sowie des Außenbereichs nur je ein Gast, gegebenenfalls in Begleitung betreuungsbedürftiger Personen, aufhält.

Im öffentlichen Bereich darf kein Verzehr in einem Umkreis von weniger als 50 Metern zum Abgabeort oder, wenn dieser sich in einem Einkaufscenter befindet, kein Verzehr innerhalb des Einkaufscenters stattfinden. Aus hygienischen Gründen sind Beschäftigte und Gäste auf die Nutzung der bargeldlosen Bezahlung hinzuweisen.

(3) Gastronomische Angebote in Beherbergungsbetrieben sind zulässig, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 eingehalten werden.

(4) Nicht-öffentlich zugängliche Personalrestaurants, Kantinen und ähnliche Betriebe dürfen ihren Betrieb fortsetzen, sofern ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Personen gewährleistet ist.

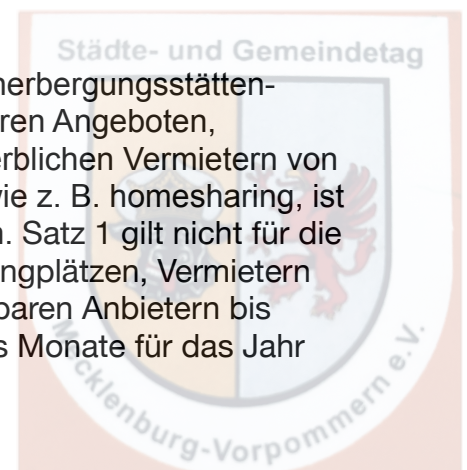
(5) Die gestiegenen hygienischen Anforderungen müssen eingehalten werden. Darüber hinaus ist sicherzustellen, dass

1. nach jeder Tischbelegung Tischdecken gewechselt oder die Tische und Handkontaktflächen der Stühle mit handelsüblichen Mitteln gereinigt werden;
2. sofern Speisekarten, Salz- und Pfefferstreuer und ggf. Öl- und Essigflaschen oder sonstige Gewürzbehälter zur Selbstbedienung auf dem Tisch bereitstehen, diese nach jeder Tischbelegung gereinigt werden;
3. engmaschige Reinigungsfrequenzen der Handkontaktflächen (z. B. Türklinken) und der Sanitärräume eingehalten werden;
4. Räume mit Publikumsverkehr mindestens alle zwei Stunden gelüftet werden;
5. im Eingangsbereich durch einen geeigneten Informationsaushang darauf hingewiesen wird, dass Gäste mit akuten Atemwegserkrankungen von einer Bewirtung ausgeschlossen sind;
6. Buffets nicht angeboten werden.

(6) Dienstleistungsangebote in gastronomischen Einrichtungen dürfen unter Beachtung der Absätze 1 und 5 in den Gasträumen und im Außenbereich stattfinden.

§ 4 Beherbergung

(1) Betreibern von Beherbergungsstätten gemäß § 2 Absatz 1 Beherbergungsstättenverordnung, wie z. B. Hotels und Pensionen, und von vergleichbaren Angeboten, Campingplätzen, Wohnmobilstellplätzen sowie privaten und gewerblichen Vermietern von Ferienwohnungen, Hausbooten und vergleichbaren Angeboten, wie z. B. homesharing, ist es untersagt, Personen zu touristischen Zwecken zu beherbergen. Satz 1 gilt nicht für die Beherbergung von Personen, wenn sie mit Betreibern von Campingplätzen, Vermietern von Ferienwohnungen und -häusern, **Hausbooten** oder vergleichbaren Anbietern bis einschließlich 28. April 2020 einen Vertrag über mindestens sechs Monate für das Jahr



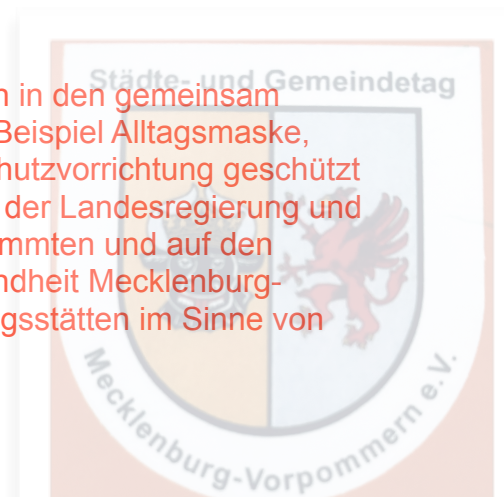
2020 abgeschlossen haben. Diese Personen können sich von im selben Haushalt lebenden Personen begleiten lassen. Für Campingplätze und ähnliche Einrichtungen sind die Abstandsregeln und die gesteigerten hygienischen Anforderungen, insbesondere in den Gemeinschaftseinrichtungen und Spielplätzen, zu beachten. Im Übrigen gelten § 2 Absatz 3, Absatz 4 Satz 3, Absatz 5 Satz 1 und 2 und § 3 entsprechend.

(2) Absatz 1 Satz 1 gilt ab dem 18. Mai 2020 nicht für die Beherbergung von Personen, die ihre Haupt- oder Nebenwohnung in Mecklenburg-Vorpommern oder im Amt Neuhaus gemeldet haben. Ab dem 25. Mai 2020 gilt Absatz 1 Satz 1 ferner nicht für die Beherbergung von Personen, die ihren ersten Wohnsitz (Haupt- oder alleinige Wohnung nach dem Bundesmeldegesetz) in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland haben. Es ist untersagt, Gäste aufzunehmen, die nach dem täglichen Lagebericht des Robert-Koch-Instituts in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt ihren Wohnsitz haben, in dem oder in der in den letzten sieben Tagen vor der Einreise die Zahl der Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner höher als 50 ist und Gäste, die vor der Anreise keine verbindliche Buchung für mindestens eine Übernachtung vorgenommen haben. Die Betreiber sind verpflichtet, die Gäste spätestens am Tag vor der Anreise darauf hinzuweisen und dies zu dokumentieren, falls nach Satz 3 eine Beherbergung nicht möglich ist.

(3) Für die Beherbergung sind die folgenden Auflagen umzusetzen:

1. ab 25. Mai 2020 Begrenzung der Tagesauslastung bei gewerblichen Betrieben
 - a. für Hotels, Pensionen, Gasthöfe, Ferienunterkünfte, Jugendherbergen und Gruppenunterkünfte auf jeweils insgesamt 60% der Betten,
 - b. für Campingbetriebe auf 60% der Schlafgelegenheiten;
2. Gewährleistung der Nachverfolgbarkeit durch Kontaktdatenerfassung; § 3 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 gilt entsprechend;
3. Verweis der Gäste auf die Möglichkeit des kontaktlosen Check-Ins und der bargeldlosen Bezahlung;
4. Wegeleitsystem und weitere Umsetzung der Abstandsregeln in gemeinsam genutzten Bereichen;
5. Erstellen eines einrichtungsbezogenen Hygiene- und Sicherheits-Konzepts, das auf Anforderung der zuständigen Behörde vorzulegen ist;
6. regelmäßiges Lüften (mindestens alle 2 Stunden) in allen Räumen mit aktivem Publikumsverkehr (z.B. Rezeptionsbereich).

Für die Beschäftigten besteht die Pflicht, bei Kontakt mit Gästen in den gemeinsam genutzten Innen-Bereichen eine Mund-Nase-Bedeckung (zum Beispiel Alltagsmaske, Schal, Tuch) zu tragen. Dies gilt nicht, soweit sie durch eine Schutzvorrichtung geschützt werden. Im Übrigen gelten die jeweiligen gemeinsam zwischen der Landesregierung und dem Tourismusverband Mecklenburg-Vorpommern e.V. abgestimmten und auf den Internetseiten des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit Mecklenburg-Vorpommern veröffentlichten Schutzstandards für Beherbergungsstätten im Sinne von Absatz 1.



§ 5 Reisen nach Mecklenburg-Vorpommern

(1) Alle Reisen in das Gebiet des Landes Mecklenburg-Vorpommern sind untersagt, soweit die folgenden Absätze nichts anderes bestimmen. Dies gilt auch für Reisen zur Entgegennahme von vermeidbaren oder aufschiebbaren Maßnahmen der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation.

(2) Das Verbot in Absatz 1 gilt nicht für Personen, die ihre Haupt- oder Nebenwohnung in Mecklenburg-Vorpommern oder im Amt Neuhaus gemeldet haben. Das Verbot in Absatz 1 gilt nicht für Personen, die mit Betreibern von Campingplätzen, Vermietern von Ferienwohnungen und -häusern oder Hausbooten oder vergleichbaren Anbietern bis einschließlich 28. April 2020 einen Vertrag über mindestens sechs Monate für das Jahr 2020 abgeschlossen haben sowie ab dem 18. Mai 2020 ebenso nicht für Personen, die Eigentümer oder Erbbauberechtigte oder Pächter eines auf dem Gebiet des Landes Mecklenburg-Vorpommern liegenden Grundstücks, Kleingartens oder Bootseigner mit Liegeplatz in Mecklenburg-Vorpommern sind. Das Verbot in Absatz 1 gilt ferner nicht für Personen, die in Mecklenburg-Vorpommern eine allgemeinbildende Schule, berufliche Schule oder Schule für Erwachsene besuchen oder an einer Hochschule im Sinne des § 1 Landeshochschulgesetz immatrikuliert sind. Personen gemäß den Sätzen 1 bis 3 können sich von im selben Haushalt lebenden Personen begleiten lassen.

(3) Das Verbot in Absatz 1 gilt nicht für Reisen, die für die Ausübung beruflicher Tätigkeiten zwingend erforderlich sind.

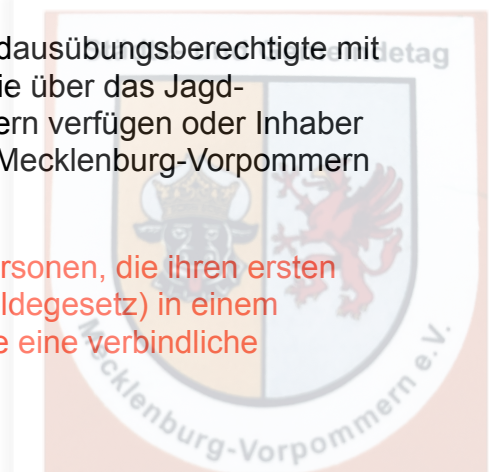
(4) Das Verbot in Absatz 1 gilt nicht für Anlässe, bei denen die Anwesenheit der reisenden Person zwingend erforderlich ist aus rechtlichen Gründen oder zur Erfüllung einer moralischen Verpflichtung. Das Verbot in Absatz 1 gilt ferner nicht für Personen, die in Mecklenburg-Vorpommern die Ehe schließen und keinen Wohnsitz im Sinne des Absatzes 2 in Mecklenburg-Vorpommern haben. Im Übrigen gilt § 8 Absatz 8.

(5) Das Verbot in Absatz 1 gilt nicht für Reisen zu privaten Besuchen bei Familienangehörigen (Kernfamilie), die ihren ersten Wohnsitz (Haupt- oder alleinige Wohnung nach dem Bundesmeldegesetz) in Mecklenburg-Vorpommern haben. Familienangehörige (Kernfamilie) sind hierbei Ehegatten, eingetragene Lebenspartner, Lebensgefährten, Kinder, Eltern, **Geschwister**, **Urenkel** und Großeltern. Ein solcher Familienbesuch ist jeweils auch zusammen mit dem Ehegatten, eingetragenen Lebenspartner oder Lebensgefährten möglich, sofern häusliche Gemeinschaft besteht.

(6) Das Verbot in Absatz 1 gilt nicht für Umzüge nach Mecklenburg-Vorpommern, die unaufschiebbar sind.

(7) Das Verbot in Absatz 1 gilt ab dem 1. Mai 2020 nicht für Jagdausübungsberechtigte mit erstem Hauptwohnsitz außerhalb Mecklenburg-Vorpommerns, die über das Jagdausübungsrecht in einem Jagdbezirk in Mecklenburg-Vorpommern verfügen oder Inhaber einer entgeltlichen Jahresjagderlaubnis für einen Jagdbezirk in Mecklenburg-Vorpommern sind.

(8) Das Verbot in Absatz 1 gilt ab dem 25. Mai 2020 nicht für Personen, die ihren ersten Wohnsitz (Haupt- oder alleinige Wohnung nach dem Bundesmeldegesetz) in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland haben, wenn sie eine verbindliche



Buchung für mindestens eine Übernachtung in Mecklenburg-Vorpommern nachweisen können. Dies gilt nicht für Personen, die aus einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt einreisen oder darin ihren Wohnsitz haben, in dem in den letzten sieben Tagen vor der Einreise die Zahl der Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner höher als 50 ist.

(9) Personen, die sich in Mecklenburg-Vorpommern aufhalten und für die keine Ausnahme nach den Absätzen 2 bis 7 gilt, haben unabhängig vom Tag ihrer Einreise das Land Mecklenburg-Vorpommern unverzüglich zu verlassen. Dies gilt nicht, wenn sie sich zur Entgegennahme von unvermeidbaren oder unaufschiebbaren Maßnahmen der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation in Mecklenburg-Vorpommern aufhalten.

§ 6

Besuchs- und Betretungseinschränkungen für Krankenhäuser und Einrichtungen nach SGB V und Einrichtungen der Jugendhilfe nach § 45 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII

(1) Die Betretung und der Besuch von Personen in Krankenhäusern und Einrichtungen nach dem SGB V sind untersagt. Ab dem 11. Mai 2020 sind Besuche in Krankenhäusern durch eine feste Kontaktperson oder durch die Kernfamilie (eine Person pro Tag) sowie ab dem 15. Mai 2020 in Einrichtungen nach SGB V durch eine feste Kontaktperson zulässig.

(2) In besonders gelagerten Einzelfällen (Härtefällen) können durch die Leitung der Einrichtung Ausnahmen zugelassen werden. Die Leitung der Einrichtung muss die Beachtung der gestiegenen Hygieneanforderungen und die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 m anordnen. § 8 Absatz 3 gilt entsprechend.

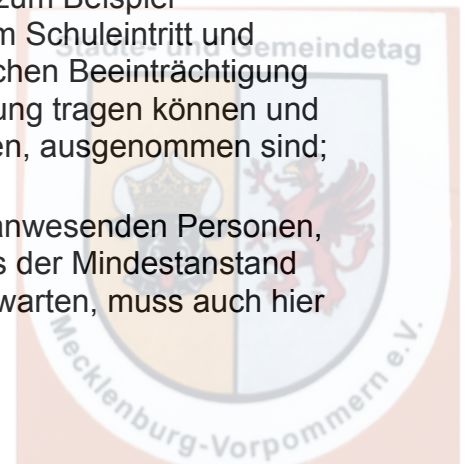
§ 7

Sitzungen kommunaler Gremien, Verschiebung von Kommunalwahlen

(1) In Sitzungen kommunaler Vertretungen und sonstiger kommunaler Gremien sind die gestiegenen hygienischen Anforderungen zu beachten. Zwischen den Personen ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. § 8 Absatz 3 gilt entsprechend.

(2) Alle kommunalen Wahlen, für die durch die kommunale Vertretung bereits ein Termin bis einschließlich 31. Mai 2020 festgelegt wurde, sind nach § 44 Absatz 2 Satz 2 Landes- und Kommunalwahlgesetz wegen höherer Gewalt (hier: aus Gründen des Infektionsschutzes) zu verschieben. Ab dem 1. Juni 2020 können auch Wahlen, die wegen höherer Gewalt verschoben wurden, wieder durchgeführt werden. Dabei sind folgende Auflagen umzusetzen:

1. Pflicht für alle Anwesenden, eine Mund-Nase-Bedeckung (zum Beispiel Alltagsmaske, Schal, Tuch) zu tragen, wobei Kinder bis zum Schuleintritt und Menschen, die aufgrund einer medizinischen oder psychischen Beeinträchtigung oder wegen einer Behinderung keine Mund-Nase-Bedeckung tragen können und dies durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen können, ausgenommen sind;
2. Einhaltung von mindestens 1,5 Metern Abstand zwischen anwesenden Personen, wobei Zugang und Wegführung so zu gestalten sind, dass der Mindestabstand jederzeit gewahrt werden kann; wenn Personen im Freien warten, muss auch hier der Mindestabstand eingehalten werden;



3. Information der Wählerinnen und Wähler durch gut sichtbare Aushänge über die Abstandsregelung und zur Einhaltung der Schutzmaßnahmen;
4. Reinigung insbesondere der Handkontaktflächen bei sichtbarer Verschmutzung und am Tagesende und mindestens alle zwei Stunden Stoßlüftung der Räume.

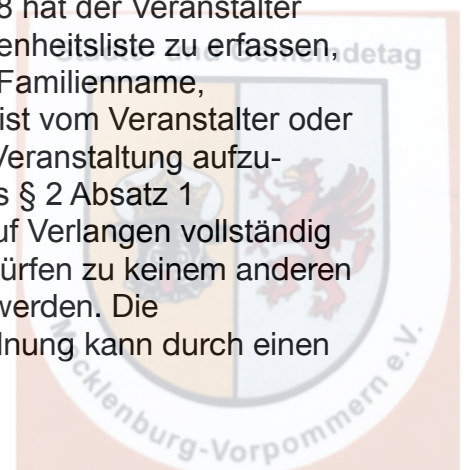
§ 8

Verbot von Veranstaltungen, Ansammlungen und Versammlungen aller Art

(1) Öffentliche und nichtöffentliche Veranstaltungen, Ansammlungen und Versammlungen sind untersagt, soweit die folgenden Absätze nichts anderes bestimmen. Dies gilt bis 31. August 2020 insbesondere für Großveranstaltungen mit über 200 Personen in geschlossenen Räumen und über 500 Personen unter freiem Himmel sowie unabhängig von der Teilnehmerzahl für Volksfeste, größere Sportveranstaltungen mit Zuschauern, größere Konzerte, Festivals, Dorf-, Stadt-, Straßen-, Wein-, Schützenfeste oder Kirmes-Veranstaltungen. Satz 1 gilt auch für Zusammenkünfte in Vereinen und sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen sowie die Wahrnehmung von Angeboten in Volkshochschulen, Musikschulen und sonstigen öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen im außerschulischen Bereich. Zusammenkünfte, wie Gruppen feiernder Menschen auf öffentlichen Plätzen, in Wohnungen sowie in privaten Einrichtungen, sind unzulässig; dies gilt nicht für Familienbesuche nach § 5 Absatz 5.

(2) Das Verbot in Absatz 1 Satz 1 gilt nicht für Veranstaltungen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- und -vorsorge zu dienen bestimmt sind. Das Verbot nach Absatz 1 Satz 1 gilt ferner nicht für die Durchführung und Vorbereitung von Prüfungen sowie die Durchführung von Unterricht in Vorabschlussklassen und Abschlussklassen an Volkshochschulen und bei privaten Bildungsträgern, soweit sie dem Erwerb eines schulischen Abschlusses dienen. Das Verbot nach Absatz 1 Satz 1 gilt des weiteren nicht für die Vorbereitung, Durchführung und Abnahme von Abschluss-, Gesellen- und Umschulungsprüfungen in anerkannten Ausbildungsberufen außerhalb der schulischen Berufsbildung (überbetriebliche und außerbetriebliche Berufsausbildung) und von Prüfungen der höherqualifizierenden Berufsbildung (Aufstiegsfortbildungen) gemäß Berufsbildungsgesetz und Handwerksordnung sowie für sonstige Angebote öffentlicher und privater Bildungseinrichtungen, die zum Erwerb einer formalen Qualifikation führen. Die gestiegenen Hygieneanforderungen sind zu beachten und der Mindestabstand von 1,5 Metern ist einzuhalten. Musik- und Jugendkunstschohlen dürfen ab dem 11. Mai 2020 wieder geöffnet werden, wenn Auflagen zur Hygiene sowie zu Einlass- und Kontaktbeschränkungen umgesetzt werden; näheres wird durch einen Erlass des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur geregelt

(3) Bei Veranstaltungen im Sinne des Absatzes 2, 4, 5, 5a, 7 und 8 hat der Veranstalter oder die Veranstalterin die anwesenden Personen in einer Anwesenheitsliste zu erfassen, die mindestens die folgenden Angaben enthalten muss: Vor- und Familienname, vollständige Anschrift und Telefonnummer. Die Anwesenheitsliste ist vom Veranstalter oder der Veranstalterin für die Dauer von vier Wochen nach Ende der Veranstaltung aufzubewahren und der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern auf Verlangen vollständig herauszugeben. Die zu erhebenden personenbezogenen Daten dürfen zu keinem anderen Zweck, insbesondere nicht zu Werbezwecken, weiterverarbeitet werden. Die Informationspflicht nach Artikel 13 der Datenschutz- Grundverordnung kann durch einen



Aushang erfüllt werden. Die Anwesenheitsliste ist so zu führen und zu verwahren, dass die personenbezogenen Daten für Dritte, insbesondere andere Veranstaltungsteilnehmer, nicht zugänglich sind. Wenn sie nicht von der Gesundheitsbehörde angefordert wird, ist die Anwesenheitsliste unverzüglich nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu vernichten.

(4) Für Versammlungen unter freiem Himmel mit bis zu 50 Teilnehmenden, ab dem 18. Mai 2020 mit bis zu 150 Teilnehmenden, gilt das Verbot des Absatzes 1 nicht, wenn die Einhaltung des erforderlichen Mindestabstandes von 1,5 Metern zwischen den Personen gesichert ist, die gestiegenen hygienischen Anforderungen beachtet werden und allen teilnehmenden Personen das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung (zum Beispiel Alltagsmaske, Schal, Tuch) dringend empfohlen wird. Für Versammlungen unter freiem Himmel mit mehr als 50 Teilnehmenden, ab dem 18. Mai 2020 mit mehr als 150 Teilnehmenden, kann auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung der Versammlungsbehörde nach Herstellung des Einvernehmens mit der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern unter Beachtung der Anforderungen nach Satz 1 erteilt werden. Die Versammlungsbehörde berücksichtigt bei ihrer Entscheidung, weitere Versammlungen zuzulassen, auch die aus Gründen des Infektionsschutzes erforderlichen Abstände zu bereits angemeldeten Versammlungen.

(5) Zusammenkünfte jedweder Glaubensgemeinschaften in Kirchen, Moscheen, Synagogen, Kapellen und in ähnlichen Räumlichkeiten sind nur zulässig, wenn die gestiegenen Hygieneanforderungen eingehalten und wirksame Schutzmaßnahmen für alle Anwesenden sowie folgende Auflagen umgesetzt werden:

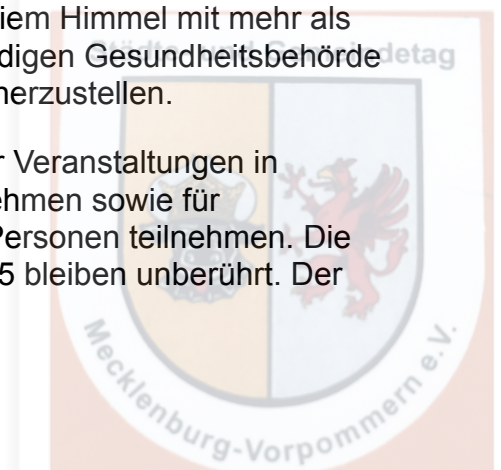
1. Einhaltung von Abstandsregelungen von mindestens 1,5 Metern Abstand zu anderen Personen und dringende Empfehlung für alle anwesenden, eine Mund-Nase-Bedeckung (zum Beispiel Alltagsmaske, Schal, Tuch) zu tragen, wobei Kinder bis zum Schuleintritt und Menschen, die aufgrund einer medizinischen oder psychischen Beeinträchtigung oder wegen einer Behinderung keine Mund-Nase-Bedeckung tragen können und dies durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen können, ausgenommen sind;

2. Zugangsbeschränkungen, die sicherstellen, dass sich je zehn Quadratmeter Fläche der Räumlichkeit, in der die Zusammenkunft stattfindet, nur je eine Person, gegebenenfalls in Begleitung betreuungsbedürftiger Personen, aufhält;

3. Informationen der Teilnehmenden an der Zusammenkunft über gut sichtbare Aushänge und gegebenenfalls Ansprache über die Verpflichtung zur Abstandsregelung und zur Einhaltung der Schutzmaßnahmen.

Zusammenkünfte im Sinne von Satz 1 unter freiem Himmel mit bis zu 50 Teilnehmenden können unter den Voraussetzungen des Satzes 1 Nummer 1 stattfinden, wenn die gestiegenen Hygieneanforderungen eingehalten und wirksame Schutzmaßnahmen für alle Anwesenden umgesetzt werden; für Zusammenkünfte unter freiem Himmel mit mehr als 50 Teilnehmenden ist zudem das Einvernehmen mit der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz herzustellen.

(5a) Das Verbot in Absatz 1 Satz 1 gilt ab 18. Mai 2020 nicht für Veranstaltungen in geschlossenen Räumen, an denen maximal 75 Personen teilnehmen sowie für Veranstaltungen unter freiem Himmel, an denen maximal 150 Personen teilnehmen. Die Verbote in § 2 Absatz 10 Nummer 4 und § 3 Absatz 1 Nummer 5 bleiben unberührt. Der Veranstalter oder die Verantwortliche hat sicherzustellen, dass



1. die Einhaltung des erforderlichen Mindestabstandes von 1,5 Metern zwischen den Personen durchgängig gesichert ist,
2. für jeden Teilnehmenden ein Sitzplatz vorhanden ist,
3. die gestiegenen hygienischen Anforderungen beachtet werden und
4. allen teilnehmenden Personen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (zum Beispiel Alltagsmaske, Schal, Tuch) dringend empfohlen wird.

Vor der Durchführung der Veranstaltung ist das Einvernehmen mit der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz herzustellen. Diese kann Ausnahmegenehmigungen für mehr Teilnehmende bei gesetzlich oder satzungsmäßig zwingend notwendigen Veranstaltungen und Versammlungen von Vereinen, Verbänden und Parteien erteilen. Das Angebot von Speisen und Getränken ist untersagt.

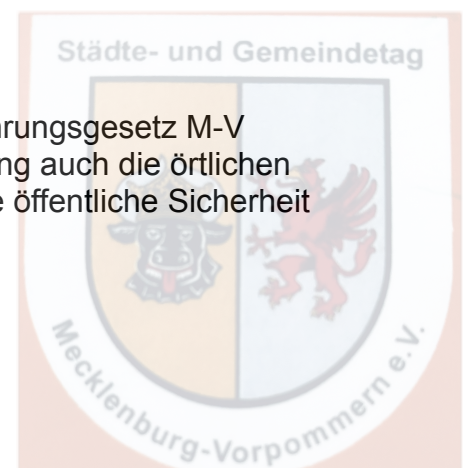
(6) Die Nutzung des Öffentlichen Personenverkehrs gilt nicht als Ansammlung im Sinne des Absatzes 1 Satz 1. In allen Fahrzeugen des öffentlichen Personenverkehrs (Straßenbahnen, Busse, Taxen), in den Zügen des Schienenpersonennahverkehrs, auf allen ausschließlich innerhalb Mecklenburg-Vorpommerns verkehrenden Fähren und in sonstigen Verkehrsmitteln mit Publikumsverkehr müssen alle Fahrgäste eine Mund-Nase-Bedeckung (zum Beispiel Alltagsmaske, Schal, Tuch) tragen, ebenso die Beschäftigten, wenn sie ständigen Kundenkontakt mit weniger als 1,50 Meter Abstand ohne andere Schutzmaßnahmen haben. Dies gilt nicht für Kinder bis zum Schuleintritt und für Menschen, die aufgrund einer medizinischen oder psychischen Beeinträchtigung oder wegen einer Behinderung keine Mund-Nase-Bedeckung tragen können und dies durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen können.

(7) Das Selbstorganisationsrecht des Landtags und der kommunalen Vertretungskörperschaften und sonstiger Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts sowie die Tätigkeit der Gerichte sowie die Tätigkeit von Behörden, soweit für die Durchführung mündlicher Verhandlungen gesetzlich Fristen vorgeschrieben sind, bleiben unberührt.

(8) Unaufschiebbare Zusammenkünfte, wie Trauungen und Beisetzungen, sind im engsten Familienkreis, ab dem 18. Mai 2020 für einen Teilnehmerkreis von maximal 25 Personen, unter Beachtung der gestiegenen Hygieneanforderungen und Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Metern zulässig.

§ 9 Zuständigkeiten

Neben den nach § 2 Absatz 2 Nummer 8b Infektionsschutzausführungsgesetz M-V zuständigen Behörden sind für die Durchführung dieser Verordnung auch die örtlichen Ordnungsbehörden nach § 3 Absatz 1 Nummer 3 Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung M-V zuständig.



§ 10 Strafvorschriften, Ordnungswidrigkeiten

(1) Auf die Strafvorschrift des § 75 Absatz 1 Nummer 1 Infektionsschutzgesetz wird hingewiesen.

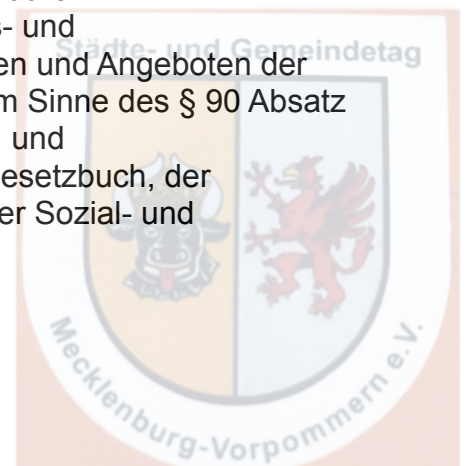
(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen Pflichten aus
§ 1 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2;
§ 2 Absatz 1 Satz 2, Absatz 3, Absatz 4 Sätze 1, 3 und 4, Absatz 4a, Absatz 4b, Absatz 4c, Absatz 5 Sätze 1, 3, 4 und 6, Absatz 6 Satz 2, **Absatz 7 Satz 2**, Absatz 7a Sätze 1, 2, **4** und 5, Absatz 8 Sätze 1, 2 und 3; Absatz 9 Satz 1, Absatz 10 Satz 3;
§ 3 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 Sätze 2 und 3, Absatz 3, Absatz 4, Absatz 5 und Absatz 6;
§ 4 **Absatz 1** Sätze 1, und 4; **Absatz 2 Satz 3, Absatz 3 Sätze 1 und 2**;
§ 5 Absatz 1 und Absatz 8;
§ 6 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 **Sätze 2 und 3**;
§ 7 Absatz 1 Sätze 1 und 2, Absatz 2 Satz 3;
§ 8 Absatz 1, Absatz 2 Sätze 4 und 5, Absatz 3, Absatz 4, Absatz 5, Absatz 5a Sätze 3 und 6, Absatz 6 Satz 2 und Absatz 8 verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann in Fällen von Verstößen gegen die Pflicht aus § 2 Absatz 3 Satz **3, Absatz 7a Satz 2**, Absatz 8 Satz 3; **§ 4 Absatz 3 Satz 2 und § 8 Absatz 6 Satz 2, eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen**, mit einer Geldbuße von 25 Euro und in allen anderen Fällen mit einer Geldbuße von 150 bis 25.000 Euro verfolgt werden (§ 73 Absatz 1a Nummer 24 und Absatz 2 des Infektionsschutzgesetzes). Gleiches gilt für Zuwiderhandlungen gegen vollziehbare Anordnungen aufgrund dieser Verordnung.

(3) Die Zuständigkeit für die Ahndung der Ordnungswidrigkeiten wird gemäß § 36 Absatz 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten auf die nach § 2 Absatz 2 Nummer 8b Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern sowie die nach § 9 dieser Verordnung zuständigen Behörde übertragen.

§ 11 Ermächtigung

(1) Das Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, im Einvernehmen mit den für Gesundheit und für Bildung zuständigen Ministerien zum Schutz gefährdeter Personen vor einer Infektion mit SARS-CoV-2 durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen zur Ausgestaltung der Leistungen der Jugendhilfe gemäß § 2 Absatz 2 Aches Buch Sozialgesetzbuch und zu Besuchs-, Betretens- und Leistungsbeschränkungen in Einrichtungen und Tagespflegestellen nach §§ 43 und 45 Absatz 1 Aches Buch Sozialgesetzbuch zu treffen.

(2) Das Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, im Einvernehmen mit dem für Gesundheit zuständigen Ministerium zum Schutz gefährdeter Personen vor einer Infektion mit SARS-CoV-2 durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen zu Besuchs-, Betretens- und Leistungsbeschränkungen in Einrichtungen, Unterkünften, Diensten und Angeboten der beruflichen Rehabilitation nach § 51 und der Eingliederungshilfe im Sinne des § 90 Absatz 1 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch, der Pflege nach § 72 Absatz 1 und Unterstützungsangebote im Alltag nach § 45a Elftes Buch Sozialgesetzbuch, der Sozialhilfe nach §§ 67 f. Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch sowie der Sozial- und Gesundheitsberatung zu treffen.



§ 12 Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 10. Juni 2020 außer Kraft.

